

# **Verwaltungsausfertigung**

in der Fassung des 8. Nachtrages  
vom 06.11.2023

## **Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Poyenberg vom 16.12.2005**

(Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2005 / 24.11.2008 / 26.08.2009 / 01.12.2010 / 22.01.2015 / 27.12.2019 / 18.11.2021/ 06.11.2023 folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung

#### **II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

- § 3 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 4 Gebührenmaßstab für die Abwasserbeseitigung
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Gebührenpflicht
- § 7 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Gebührensschuldner
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Gebührensatz

#### **III. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

- § 12 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung
- § 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 14 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Ordnungswidrigkeit
- § 18 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gemeinde betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers nach Maßgabe von § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2**

#### **Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

## **II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

### **§ 3**

#### **Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Anschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab für die Abwasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahre anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind von einem Beauftragten der Gemeinde abzunehmen und zu verplomben. Die Kosten der Abnahme und der Verplombung trägt der Gebührenpflichtige. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß.

Abweichend von Satz 2 entfällt ein gesonderter Absetzungsantrag bis zum Ablauf der Eichung, wenn ein Wasserzähler zur Ermittlung der Wassermengen nach Satz 1 installiert ist.

Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 25 m<sup>3</sup> abzusetzen. Als Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten gilt die Anlage 1. Maßgebend ist das am 04. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Absetzungen nach Absatz 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 40 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

## **§ 5**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

## **§ 7**

### **Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 5); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§8).

- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 8 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

## **§ 9 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschildner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

## **§ 10 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 11 Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt

2,50 € / m<sup>3</sup> Abwasser.

### **III. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

#### **§ 12**

##### **Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung**

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen werden Gebühren erhoben; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 13**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr je Leerung der Kleinkläranlage beträgt 90,00 €.
- (2) Die Zusatzgebühr bei der Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen je angefangene Kubikmeter 20,00 €.

#### **§ 14**

##### **Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 5, 7, 8, 9, 10 gelten entsprechend.

### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

##### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 16**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist die berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 4 Abs. 5 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Poyenberg vom 20.01.1988 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Poyenberg, den 6. Dezember 2005

gez. Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die zentrale und dezentrale  
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Poyenberg**

(Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

<b>Bezeichnung</b>	<b>GV</b>
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 1 Jahr	0,70
• 1 bis unter 3 Jahre	0,70
• 3 bis unter 14 Jahre	1,10
• 14 Jahre und älter	1,10
Kälber unter 6 Monate	0,30
Jungrinder 6 Monate bis unter 1 Jahr	
• männlich	0,30
• weiblich	0,30
Rinder 1 bis unter 2 Jahre	
• männlich	0,70
• weiblich zum Schlachten	0,70
• weiblich, Nutz- und Zuchttiere	0,70
Rinder 2 Jahre und älter	
• männlich	1,00
• weiblich	1,00
- Färsen zum Schlachten	1,00
- Färsen, Nutz- und Zuchttiere	1,00
- Milchkühe	1,00
- Ammen- und Mütterkühe	1,00
* Schlacht- und Mastkühe	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschl. Lämmer	0,05
Weibliche Schafe 1 Jahr und älter zur Zucht	0,10
Schafböcke 1 Jahr und älter zur Zucht	0,10
Hammel und übrige Schafe	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht	0,06
Mastschweine	
• 50 kg bis unter 80 kg Lebendgewicht	0,16
• 80 kg bis unter 110 kg Lebendgewicht	0,16
• Über 110 kg Lebendgewicht	0,16
Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht, Eber	0,30
• Jungsauen zum 1. Mal trächtig	0,30
• Andere trächtige Sauen	0,30
• Jungsauen nicht trächtig	0,30
• Andere nicht trächtige Sauen	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,00
Küken und Legehennen unter ½ Jahr	0,00
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,00
Gänse insgesamt	0,00
Enten insgesamt	0,00
Truthühner insgesamt	0,00